

Die Vorschläge zur Einkommens- stützung

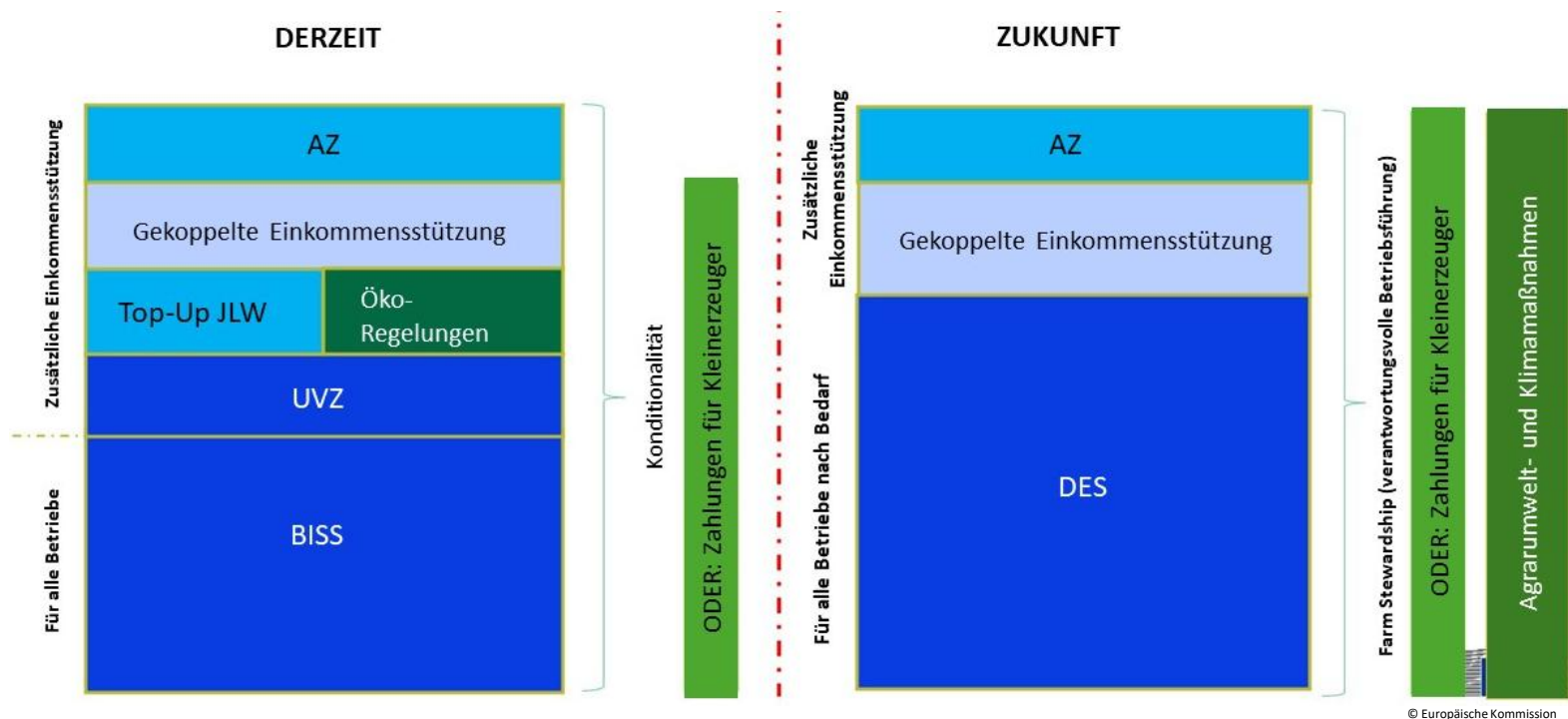
Maja Mratic, Abteilung II/4 – Direktzahlungen
und INVEKOS



Einkommensstützung im Rahmen der GAP ist notwendig

- **LW hat zentrale Stellung in Gründungsverträgen EWG („Römische Verträge“)**
- Ziel der GAP ist es u.a. einen angemessenen Lebensstandard für die landw. Bevölkerung zu gewährleisten, insbesondere durch Erhöhung des ldw. Einkommens
- Das **ldw. Einkommen/Arbeitskraft** liegt nach wie vor **erheblich unter den Durchschnittslöhnen** in der Gesamtwirtschaft (60 % im Jahr 2023)
- GAP-Vorschlag soll daher **Beitrag leisten zu einer gezielteren Einkommensstützung** für Landwirt:innen und deren **langfristiger Wettbewerbsfähigkeit**
- Einkommensstützung für Landwirt:innen sollte weiterhin **das zentrale Instrument der Agrarpolitik** sein, um ihnen ein **angemessenes Einkommen** zu sichern und eine **nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung** zu gewährleisten

Zukünftige Architektur der Einkommensstützung



Artikel 6 – Degressive flächenbezogene Einkommensstützung

EK-Vorschlag

- Degr. Flächenzahlung, 25% Kürzung Beträge >20.000€, 50% >50.000€, 75% >75.000€, Capping bei max. 100.000 €/Betrieb
- Range zw. 130€/ha – 240€/ha im nat. Durchschnitt
- Verpflichtende zus. Zahlung für JLW + ab 2032 Ausschluss Pensionisten
- Weitere Diff. nach bestimmten Kriterien möglich z. B. Größe

AT-Bewertung

- Kritisch gegenüber verpflichtender Degression (welche Betr. sind betroffen?)
- Unterstützung einer Obergrenze von 100.000 €, bei vollständiger Anrechnung der Arbeits-/Lohnkosten
- Flexibilität für MS erforderlich + Zusammenschau mit anderen einkommensrelevanten Zahlungen

Artikel 7 - Einkommensstützung für Kleinerzeuger

EK-Vorschlag

- Pauschalzahlung oder Hektarprämie
max. 3.000 €/Betrieb/Jahr
- Ersatz für degr. Flächenzahlung,
gekoppelte Zahlung und
Ausgleichszulage – Freiwillig für LW
- Pensionist:innen bleiben förderfähig
- Soziale Konditionalität ist einzuhalten,
jedoch gelten nicht die Bedingungen
der „verantwortungsvollen
Betriebsführung“ zur Umwelt

AT-Bewertung

- Verpflichtende Umsetzung durch MS
widerspricht Subsidiarität
(nat. Bedarf)
- Kritisch zur generellen Freistellung der
Bedingungen der „verantw.
Betriebsführung“
- Ohnehin Freistellung von Betrieben
bis 10ha von Kontrollen/Sanktionen
im Rahmen der „verantw.
Betriebsführung“

Artikel 8 - Zahlung für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligung

EK-Vorschlag

- AZ-Zahlungen sind verpflichtend vom MS umzusetzen („ring-fenced“) und mind. 30% nationale Kofinanzierung
- Zusätzliche Finanzierung aus frei verfügbaren Mitteln möglich
- Für bereits ausgewiesene Flächen gemäß Artikel 32 VO 1305/2013 (Ausdehnung um max. 2% ldw. Fläche möglich)

AT-Bewertung

- Beibehaltung der derzeitigen Gebietsabgrenzung (Kontinuität)
- Jährliche Zahlungen pro förderfähigem Hektar (förderfähige Fläche der degr. Flächenz. Art 6.
- Vorgaben grundsätzlich weiterhin sehr allgemein gehalten
- Beibehaltung bisheriger Vorgangsweise (EP, eigene ALM-AZ)

Artikel 11 inkl. Anhang II - Gekoppelte Einkommensstützung

EK-Vorschlag

- Verpflichtend vom MS umzusetzen, freiwillig für LW
- Max. 20% + 5% (degr. Flächenzahlung + Zahlung für Kleinerzeuger:innen + Agrarumweltzahlungen)
- jährliche Zahlung je beihilfefähigem Hektar, Tier oder GVE
- Sektoren in Schwierigkeiten und wichtig aus sozioökonomischen oder Umweltgründen

AT-Bewertung

- Möglichkeit gekoppelte Zahlungen in geringem Umfang zu gewähren wird unterstützt – für AT relevante Sektoren weiter inkludiert
- Zusammenschau mit degressiver Flächenzahlung und anderen Einkommensstützungen erforderlich
- Kritisch zu Umfang gekopp. Zahlungen in anderen MS – ungleiche Wettbewerbsbedingungen